Einladung

BONSTETTEN Gemeinde

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Bonstetten werden zu einer ordentlichen

Gemeindeversammlung

am Dienstag, 27. Juni 2023 um 20.00 Uhr

in den Gemeindesaal, Am Rainli 4, eingeladen.

Gemeinderat Am Rainli 2
8906 Bonstetten
Tel. +41 44 701 95 00
praesidiales@bonstetten.ch
www.bonstetten.ch

Traktanden / Geschäfte

Der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2023 werden folgende Traktanden / Geschäfte unterbreitet:

1. Genehmigung der Jahresrechnung 2022

2. Genehmigung des Mehrwertfondsausgleichreglements

3. Aufhebung Verkehrsbaulinie Rütistrasse – Stallikerstrasse

4. Zustimmung zur Schaffung einer Teilzeitstelle von maximal 70% für die Leitung der Schulinsel ab dem 1. August 2023.

Bezüglich des Stimmrechts wird auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Politischen Rechte vom 1. September 2003 verwiesen.

Das bereinigte Stimmregister sowie die Anträge und Akten liegen in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf. Zusätzlich können Unterlagen auf der Website der Gemeinde Bonstetten eingesehen und heruntergeladen werden (www.bonstetten.ch – Politik & Verwaltung / Gemeindeversammlungen).

Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes sind spätestens **zehn Arbeitstage** vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet dem Gemeinderat einzureichen.

Nicht stimmberechtigte Personen sind zum Besuch der Gemeindeversammlung freundlich eingeladen; es werden für sie besondere Plätze bereitgehalten.

Traktandum 1

Genehmigung der Jahresrechnung 2022 der Politischen Gemeinde

Der Gemeinderat präsentiert der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2022 wie folgt:

– Der Gemeinderat hat die Rechnung 2022 der Politischen Gemeinde Bonstetten geprüft. Die Laufende Rechnung schliesst bei einem Aufwand von CHF 28'112'045.47 und einem Ertrag von CHF 30'541'282.83 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 2'429'237.36 ab.

– Die Investitionsrechnung zeigt beim Verwaltungsvermögen bei Ausgaben von CHF 6'818'425.98 und Einnahmen von CHF 284'534.85 Nettoinvestitionen von CHF 6'533'891.13.

– Die Investitionsrechnung Finanzvermögen (FV) beinhaltet Einnahmen von CHF 3'377'671.00 aus der Übertragung des Grundstückes Heumoos vom Finanz- in das Verwaltungsvermögen.

– Die Bilanz weist, nach Einlage des Ertragsüberschusses in das Eigenkapital, Aktiven und Passiven von CHF 73'303'829.62 aus. Das Eigenkapital beträgt per 31.12.2022 CHF 44'036'358.03.

Antrag des Gemeinderates
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die oben dargelegte Jahresrechnung 2022 zu genehmigen.

Bonstetten, 9. Mai 2023

Gemeinderat Bonstetten

Gemeindepräsidentin	*Gemeindeschreiber*
sig. Arianne Moser	*sig. Christof Wicky*

Bericht des Gemeinderates

a. Finanzieller Überblick zur Jahresrechnung

		RECHNUNG 2022		BUDGET 2022
Erfolgsrechnung				
Betrieblicher Aufwand	*CHF*	*27'076'410.39*	*CHF*	*27'069'500.00*
Betrieblicher Ertrag	*CHF*	*29'075'391.35*	*CHF*	*26'865'300.00*
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	***CHF***	***1'998'980.96***	***CHF***	***-204'200.00***
Finanzaufwand	*CHF*	*166'504.43*	*CHF*	*82'000.00*
Finanzertrag	*CHF*	*596'760.83*	*CHF*	*414'900.00*
Ergebnis aus Finanzierung	***CHF***	***430'256.40***	***CHF***	***332'900.00***
Ausserordentlicher Aufwand	*CHF*	*0.00*	*CHF*	*0.00*
Ausserordentlicher Ertrag	*CHF*	*0.00*	*CHF*	*0.00*
Ausserordentliches Ergebnis	***CHF***	***0.00***	***CHF***	***0.00***
Jahresergebnis	***CHF***	***2'429'237.36***	***CHF***	***128'700.00***
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen (VV)				
Investitionsausgaben VV	*CHF*	*6'818'425.98*	*CHF*	*13'688'000.00*
Investitionseinnahmen VV	*CHF*	*284'534.85*	*CHF*	*95'000.00*
Nettoinvestitionen VV	***CHF***	***-6'533'891.13***	***CHF***	***-13'593'000.00***
Investitionsrechnung Finanzvermögen (FV)				
Investitionsausgaben FV	*CHF*	*0.00*	*CHF*	*0.00*
Investitionseinnahmen FV	*CHF*	*3'377'671.00*	*CHF*	*3'378'000.00*
Nettoinvestitionen FV	***CHF***	***3'377'671.00***	***CHF***	***3'378'000.00***
Bilanz				
Bilanzsumme	***CHF***	***73'303'829.62***		
- Fremdkapital 31.12.	*CHF*	*15'273'266.89*		
- zweckgebundenes Eigenkapital per 31.12.	*CHF*	*13'994'204.70*		
- zweckfreies Eigenkapital per 31.12.	*CHF*	*44'036'358.03*		

b. Erläuterungen zum abgeschlossenen Rechnungsjahr

Die Jahresrechnung 2022 der Einheitsgemeinde Bonstetten (Politische Gemeinde und Primarschulgemeinde) zeigt einen Ertragsüberschuss von 2'429'237.36 (Budget CHF 128'700.00).
Hauptgründe sind die höher als budgetiert ausgefallenen Steuereinnahmen, weil die Schweizer Wirtschaft die Coronapandemie insgesamt besser überstanden hat als erwartet. Auch die Einnahmen aus Grundstückgewinnsteuern liegen, aufgrund der hohen Wertsteigerungen auf Immobilien in den vergangenen Jahren, wiederum über Budget. Die Gesamt-Aufwendungen liegen insgesamt auf Budgetniveau.

Die Abschreibungen betragen CHF 2'276'044.94 (Budget CHF 2'420'000.00).

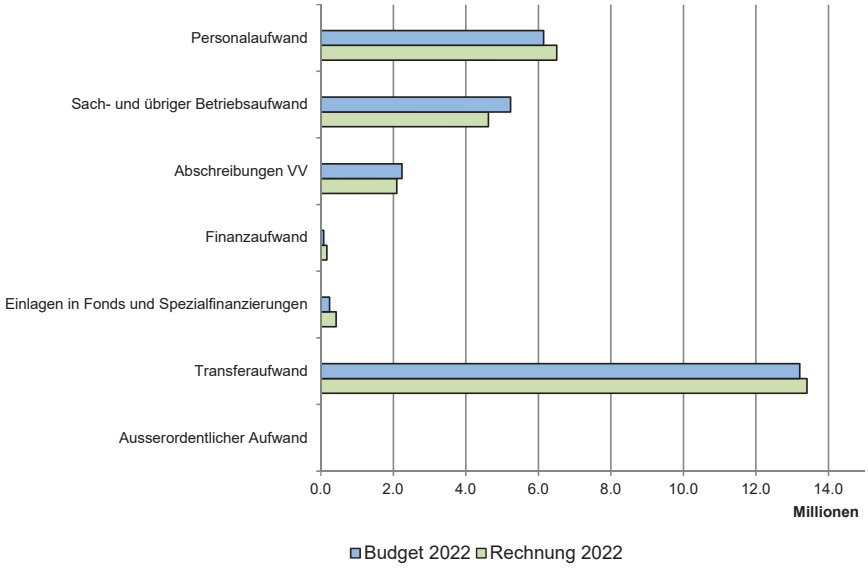

(Gliederung Aufwand / ohne durchlaufende Beiträge und interne Verrechnungen)

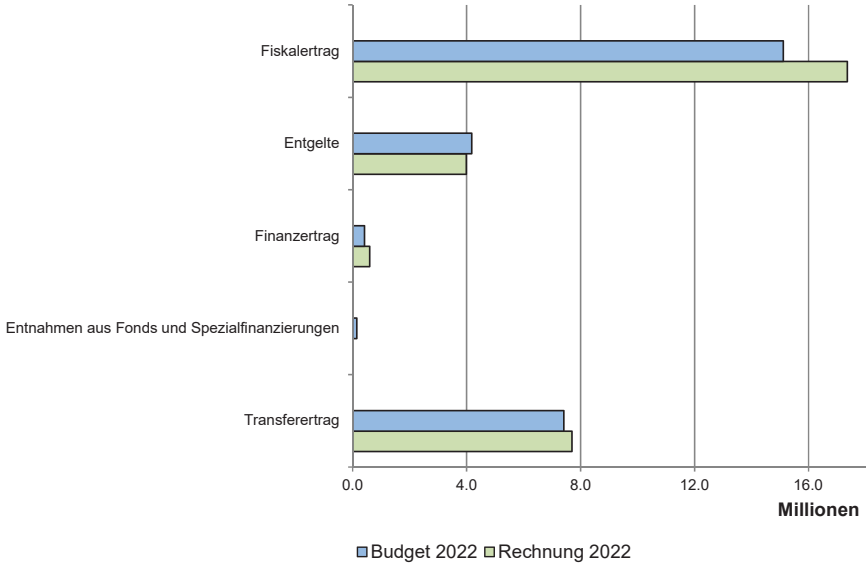

(Gliederung Ertrag / ohne durchlaufende Beiträge und interne Verrechnungen)

Die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen (VV) weist bei Ausgaben von CHF 6'818'425.98 und Einnahmen von CHF 284'534.85 Nettoinvestitionen von CHF 6'533'891.13 (Budget CHF 13'593'000.00) aus. Die Ausgaben-Differenz zum Budget liegt begründet in zurückgestellten und verzögerten Projekten im Bereich Verkehr, Kabelnetz, Wasser und Abwasser sowie in noch nicht getätigten Anzahlungen an das Projekt Heumoos. Auf der Einnahmenseite ist u.a. die Rückzahlung eines Darlehens zu verzeichnen.

Die Investitionsrechnung Finanzvermögen (FV) beinhaltet lediglich die Einnahmen von CHF 3'377'671.00 aus der Übertragung des Grundstückes Heumoos vom FV in das VV.

c. Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget (Abweichung über CHF 50'000.00)

Funktion	***Bezeichnung***	***Betrag***
0210	***Finanz- und Steuerverwaltung***	***CHF 71'535.66***
Höhere Lohnkosten durch Erhöhung von Beschäftigungsgraden aufgrund längerem Mitarbeiterausfall sowie höhere IT-Kosten als budgetiert.		
0220	***Allgemeine Dienste, übrige***	***CHF -104'165.53***
Höhere Lohnkosten aufgrund Anstellung Flüchtlingsbetreuer und Übergangsphase einer Kündigung/Neuanstellung. Diese werden aber überkompensiert durch höhere Erträge aus internen Verrechnungen und tieferen Gutachterkosten als budgetiert.		
2120	***Primarstufe***	***CHF 360'541.82***
Mehrkosten in diversen Bereichen: Mehr Vikariate kommunal und kantonal aufgrund von Covid19, mehr Klassenassistenzen wegen ISR-Beschulungen und mehr DaZ-Lektionen für mehrheitlich ukrainische Flüchtlingskinder. Zusätzlich höhere Entschädigungen an Kanton für Sonderschulsettings ab dem Schuljahr 22/23.		
2200	***Sonderschulen***	***CHF 161'054.52***
Einzelbeschulung durch einen externen Dienstleister sowie zwei zusätzliche externe Sonderbeschulungen ab dem Schuljahr 22/23. Weiter resultierte eine höhere Kostenbeteiligung an die Sonderschulungskosten Asyl als vom Zweckverband budgetiert.		
3290	***Kultur Übriges***	***CHF 53'589.86***
Für die 900-Jahr Feier hatte der Gemeinderat einen Nachtragskredit gesprochen, der ca. zur Hälfte beansprucht wurde sowie interne Verrechnungen.		
4125	***Pflegefinanzierung Kranken-, Alters- und Pflegeheime***	***CHF 236'474.15***
Die Kosten für Langzeitpflege sind höher ausgefallen als geschätzt. Die Kosten hängen direkt von der Anzahl pflegebedürftiger Personen und dem Grad ihrer Pflegebedürftigkeit ab.		
421	***5 Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex)***	***CHF -113'748.25***
Während Corona wurden viel mehr Spitexleistungen bezogen, u.a. auch weil Eintritte in Pflegeheime vermieden wurden. Dies hat sich nun wieder normalisiert.		
5320	***Ergänzungsleistungen AHV***	***CHF 59'290.15***
Mehr Fälle / Auszahlungen als budgetiert und zusätzliche einmalige Übernahmekosten (Auslagerung im Oktober von Sozialdienst Unteramt zu SVA).		
5730	***Asylwesen***	***CHF -209'631.10***
Tiefere Kosten im Bereich Asylwesen als prognostiziert. Der SOBA erhielt Gelder des Kantons und wir konnten viele Asylsuchende privat unterbringen. Zusätzlich ist die Rückerstattung vom Kanton für die Integrationsagenda (IAZH) über CHF 101'800.00 enthalten.		
5790	***Fürsorge, Übriges***	***CHF 70'347.50***
Höherer Anteil der Integrationsagenda (IAZH) zu Gunsten des Sozialdienstes Affoltern und leicht höhere Entschädigung an Sozialdienst Unteramt.		

6150	***Gemeindestrassen***	***CHF***	***-113'748.25***
Tiefere Kosten durch Kündigung des Brunnenmeister und daher tiefere Lohnkosten der Werkmitarbeiter, da Stelle nicht 1:1 ersetzt wurde. Tiefere Ausgaben in der Planung und Projektierung und weniger Einsätze im Winterdienst aufgrund Witterungsverhältnisse.			
6220	***Regional- und Agglomerationsverkehr***	***CHF***	***-54'033.14***
Der Kostendeckungsgrad des ZVV war während Pandemie schlechter (weniger Passagiere). Deshalb mussten höhere Gemeindebeiträge budgetiert werden. Das Passagieraufkommen hat sich 2022 aber stärker erholt als vorhergesehen. Deshalb tiefere Kosten.			
8600	***Banken und Versicherungen***	***CHF***	***-109'177.25***
Der Gewinnanteil der ZKB ist höher ausgefallen als budgetiert.			
9100	***Allgemeine Gemeindesteuern***	***CHF***	***-1'369'594.05***
Höhere Steuereinnahmen als budgetiert von natürlichen Personen aus Rechnungsjahr und Vorjahren. (Während der Corona-Pandemie wurde mit tieferen Steuereinnahmen gerechnet.) Weniger passive Steuerausscheidungen.			
9101	***Sondersteuern***	***CHF***	***-905'908.85***
Die Grundstückgewinnsteuereinnahmen wurden zurückhaltend budgetiert. Sie betrugen im Rechnungsjahr CHF 2.1 Mio.			
9639	***Gewinne und Verluste sowie Wertberichtigung auf Liegenschaften des Finanzvermögens***	***CHF***	***-82'255.25***
Insgesamt Werterhöhung auf Liegenschaften des FV aufgrund Neubewertung (hat mindestens einmal pro Legislatur zwingend zu erfolgen).			

Erfolgsrechnung

Gestufter Erfolgsausweis			Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
30	Personalaufwand		6'505'064.22	6'143'800	6'037'599.27
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand		4'624'819.46	5'235'200	4'381'380.78
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen		2'094'755.71	2'240'600	1'949'835.62
35	Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds		420'651.06	241'500	334'516.71
36	Transferaufwand		13'410'319.94	13'208'400	13'061'550.34
37	Durchlaufende Beiträge		20'800.00	0	31'200.00
	Total betrieblicher Aufwand		*27'076'410.39*	*27'069'500*	*25'796'082.72*
40	Fiskalertrag		17'359'191.53	15'115'700	17'632'821.28
41	Regalien und Konzessionen		500.00	5'600	200.00
42	Entgelte		3'990'235.77	4'184'600	4'046'810.09
43	Übrige Erträge		5'523.45	0	0.00
45	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds		0.00	145'200	12'005.69
46	Transferertrag		7'699'140.60	7'414'200	7'339'149.43
47	Durchlaufende Beiträge		20'800.00	0	31'200.00
	Total betrieblicher Ertrag		*29'075'391.35*	*26'865'300*	*29'062'186.49*
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit		***1'998'980.96***	***-204'200***	***3'266'103.77***
34	Finanzaufwand		166'504.43	82'000	54'433.88
44	Finanzertrag		596'760.83	414'900	383'118.95
	Ergebnis aus Finanzierung		***430'256.40***	***332'900***	***328'685.07***
	Operatives Ergebnis		**2'429'237.36**	**128'700**	**3'594'788.84**
38	Ausserordentlicher Aufwand		0.00	0	0.00
48	Ausserordentlicher Ertrag		0.00	0	0.00
	Ausserordentliches Ergebnis		**0.00**	**0**	**0.00**
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	**2'429'237.36**	**128'700**	**3'594'788.84**
39	Interne Verrechnungen: Aufwand		869'130.65	789'500	494'178.65
49	Interne Verrechnungen: Ertrag		869'130.65	789'500	494'178.65
	Total Aufwand		28'112'045.47	27'941'000	26'344'695.25
	Total Ertrag		30'541'282.83	28'069'700	29'939'484.09

Finanzierung

Finanzierung	Gesamthaushalt		Allgemeiner Haushalt		Eigenwirtschaftsbetriebe	
	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget
+ Ertragsüberschuss	2'429'237.36	128'700	2'429'237.36	128'700	0.00	
- Aufwandüberschuss	0.00	0	0.00	0	0.00	
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	-	-	0.00		420'651.06	241'500
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	-	-	0.00		0.00	145'200
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	2'276'044.94	2'420'000	2'028'239.73	2'073'400	247'805.21	346'600
- Ertrag aus Aufwertungen	20'445.00	0	20'445.00	0	0.00	0
+ Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	420'651.06	241'500	0.00	0	0.00	0
- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	0.00	145'200	0.00	0	0.00	0
+ Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0	0.00	0	0.00	0
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0	0.00	0	0.00	0
Selbstfinanzierung	**5'105'488.36**	**2'645'000**	**4'437'032.09**	**2'202'100**	**668'456.27**	**442'900**
./. Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	6'533'891.13	13'593'000	5'433'113.71	11'621'000	1'100'777.42	1'972'000
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	**-1'428'402.77**	**-10'948'000**	**-996'081.62**	**-9'418'900**	**-432'321.15**	**-1'529'100**
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	**78%**	**19%**	**82%**	**19%**	**61%**	**22%**

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

Richtwerte	
> 100 %	ideal
80 - 100 %	gut bis vertretbar
50 - 80 %	problematisch
0 - 50 %	ungenügend

Finanzierung

Finanzierung - Eigenwirtschaftsbetriebe	Netzwerk		Wasserwerk		Abwasserbeseitigung		Abfallwirtschaft	
	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	8'057.66	0	77'606.39	0	287'735.97	186'100	47'251.04	55'400
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	0.00	6'700	0.00	138'500	0.00	0	0.00	0
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	78'629.22	80'100	117'941.16	184'400	51'234.83	82'100	0.00	0
- Ertrag aus Aufwertungen	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0
+ Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0
- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0
+ Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0	0.00	0	0.00	0	0.00	0
Selbstfinanzierung	**86'686.88**	**73'400**	**195'547.55**	**45'900**	**338'970.80**	**268'200**	**47'251.04**	**55'400**
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	19'813.50	60'000	850'218.73	1'532'000	230'745.19	380'000	0.00	0
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	**66'873.38**	**13'400**	**-654'671.18**	**-1'486'100**	**108'225.61**	**-111'800**	**47'251.04**	**55'400**
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	**438%**	**122%**	**23%**	**3%**	**147%**	**71%**	**0%**	**0%**

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Investitionsrechnung VV, Sachgruppen		Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
50	Sachanlagen	6'596'024.10	13'098'000	1'292'967.09
51	Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter	0.00	0	0.00
52	Immaterielle Anlagen	47'769.35	485'000	344'061.75
54	Darlehen	0.00	0	0.00
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	2'674.00	0	0.00
56	Eigene Investitionsbeiträge	171'958.53	105'000	11'261.88
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0	0.00
	Total Investitionsausgaben	**6'818'425.98**	**13'688'000**	**1'648'290.72**
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0.00	0	0.00
61	Rückerstattungen von Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter	0.00	0	0.00
62	Übertragung von immateriellen Anlagen in das Finanzvermögen	0.00	0	0.00
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	97'860.85	95'000	334'175.05
64	Rückzahlung von Darlehen	184'000.00	0	0.00
65	Übertragung von Beteiligungen in der Finanzvermögen	0.00	0	0.00
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	2'674.00	0	0.00
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0	0.00
	Total Investitionseinnahmen	**284'534.85**	**95'000**	**334'175.05**

Investitionen Verwaltungsvermögen

	Total Investitionsausgaben	6'818'425.98	13'688'000	1'648'290.72
	Total Investitionseinnahmen	284'534.85	95'000	334'175.05
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)	**-6'533'891.13**	**-13'593'000**	**-1'314'115.67**

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Investitionsrechnung FV, Sachgruppen		Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
70	Investitionen in Sachanlagen	0.00	0	0.00
72	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Sachanlagen	0.00	0	0.00
75	Übertragung von Sachanlagen aus dem Verwaltungsvermögen	0.00	0	0.00
77	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	0.00	0	0.00
	Total Ausgaben	**0.00**	**0**	**0.00**
80	Verkauf von Sachanlagen	0.00	0	0.00
82	Beiträge Dritter für Sachanlagen	0.00	0	0.00
85	Übertragung von Sachanlagen ins Verwaltungsvermögen	3'377'671.00	3'378'000	0.00
87	Übertragung von realisierten Verlusten aus Sachanlagen in die Erfolgsrechnung	0.00	0	0.00
	Total Einnahmen	**3'377'671.00**	**3'378'000**	**0.00**

Investitionen Finanzvermögen

	Total Ausgaben	0.00	0	0.00
	Total Einnahmen	3'377'671.00	3'378'000	0.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)	**3'377'671.00**	**3'378'000**	**0.00**

Geldflussrechnung

Geldflussrechnung - indirekte Methode			Rechnung 2022		Rechnung 2021
	Betriebliche Tätigkeit (operative Tätigkeit)				
	Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)		2'429'237.36		3'594'788.84
+	Abschreibungen Verwaltungsvermögen		2'276'044.94		2'126'030.57
+/-	Abnahme / Zunahme Forderungen		-413'952.45		-236'617.96
+/-	Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen		20'306.25		-29'470.50
+/-	Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten		0.00		0.00
+/-	Wertberichtigungen / Wertaufholungen Darlehen u. Beteiligungen VV		-20'445.00		20'445.00
+/-	Wertberichtigungen / Marktwertanpassungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)		0.00		0.00
+/-	Verluste / Gewinne auf Finanzanlagen (realisiert)		0.00		0.00
+/-	Wertberichtigungen / Wertaufholungen Sach- und immaterielle Anlagen FV (nicht realisiert)		-82'255.25		0.00
+/-	Verluste / Gewinne auf Sach- und immaterielle Anlagen FV (realisiert)		0.00		0.00
-	Nicht liquiditätswirksame Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten FV		0.00		0.00
+/-	Zunahme / Abnahme Laufende Verbindlichkeiten		5'968'407.85		-2'620'816.03
+/-	Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen		479'314.86		-120'800.62
+/-	Bildung / Auflösung Rückstellungen der Erfolgsrechnung		41'128.55		-4'313.20
+/-	Einlagen / Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen FK u. EK		420'651.06		322'511.02
+/-	Einlagen / Entnahmen Eigenkapital		0.00		0.00
-	Aktivierung Eigenleistungen		0.00		0.00
	Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cashflow)		**11'118'438.17**		**3'051'757.12**
	Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen				
-	Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-6'818'425.98		-1'648'290.72	
+	Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	100'534.85		334'175.05	
=	Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)		-6'717'891.13		-1'314'115.67
-	Übertragungen Verwaltungs- ins Finanzvermögen		0.00		0.00
+	Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen		3'377'671.00		0.00
+/-	Abnahme / Zunahme Aktive Rechnungsabgrenzungen IR		0.00		0.00
+/-	Zunahme / Abnahme Passive Rechnungsabgrenzungen IR		-3'565.90		3'565.90
+/-	Bildung / Auflösung Rückstellungen der Investitionsrechnung		0.00		0.00
-	Entnahmen aus Fonds		0.00		-11'100.00
+	Aktivierte Eigenleistungen		0.00		0.00
	Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen		**-3'343'786.03**		**-1'321'649.77**
	Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen				
+/-	Abnahme / Zunahme Finanzanlagen FV und derivative Finanzinstrumente		300'000.00		0.00
+/-	Marktwertanpassungen / Wertberichtigungen auf Finanzanlagen (nicht realisiert)		0.00		0.00
+/-	Gewinne / Verluste auf Finanzanlagen (realisiert)		0.00		0.00
+/-	Abnahme / Zunahme Sach- und immaterielle Anlagen FV		3'295'415.75		0.00
+/-	Wertaufholungen / Wertberichtigungen Sach- und immaterielle Anlagen FV (nicht realisiert)		82'255.25		0.00
+/-	Gewinne / Verluste auf Sach- und immaterielle Anlagen FV (realisiert)		0.00		0.00
+	Nicht liquiditätswirksame Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten FV		0.00		0.00
+	Übertragungen Verwaltungs- ins Finanzvermögen		0.00		0.00
-	Übertragungen Finanz- ins Verwaltungsvermögen		-3'377'671.00		0.00
	Geldfluss aus Anlagentätigkeit ins Finanzvermögen		**300'000.00**		**0.00**
	Geldfluss aus Investitions- und Anlagentätigkeit		**-3'043'786.03**		**-1'321'649.77**
	Finanzierungstätigkeit				
+/-	Zunahme / Abnahme Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten		0.00		0.00
+/-	Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten		7'500.00		7'500.00
+/-	Abnahme / Zunahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentguthaben)		-434'831.77		11'498.44
+/-	Zunahme / Abnahme Kontokorrente mit Dritten (Kontokorrentschulden)		1'343'356.45		94'589.29
	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit		**916'024.68**		**113'587.73**
	Veränderung Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen		**8'990'676.82**		**1'843'695.08**
	Stand Flüssige Mittel per 1.1.		10'991'596.55		9'147'901.47
	Stand Flüssige Mittel per 31.12.		19'982'273.37		10'991'596.55
	Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen		**8'990'676.82**		**1'843'695.08**

Bericht der Rechnungsprüfungskommission

Bericht

1 Die Rechnungsprüfungskommission hat die **Jahresrechnung 2022** der Politischen Gemeinde Bonstetten einschliesslich der Sonderrechnungen in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 9. Mai 2023 geprüft. Die Jahresrechnung 2022 weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	28'112'045.47
	Gesamtertrag	Fr.	30'541'282.83
	Ertragsüberschuss	**Fr.**	**2'429'237.36**
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	6'818'425.98
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	284'534.85
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	**Fr.**	**- 6'533'891.13**
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	0.00
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	3'377'671.00
	Einnahmenüberschuss Investitionen Finanzvermögen	**Fr.**	**3'377'671.00**
Bilanz	**Bilanzsumme**	**Fr.**	**73'303'829.62**

Der Gemeinderat schlägt vor, den Ertragsüberschuss in die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre zu übertragen. Der **Bilanzüberschuss beträgt Fr. 44'036'358.03**.

2 Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht und den umfassenden Bericht über die finanztechnische Prüfung der Jahresrechnung 2022 zur Kenntnis genommen.

3 Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung 2022 der politischen Gemeinde Bonstetten und die darin enthaltenen Sonderrechnungen den finanzrechtlichen Vorschriften entsprechen, rechnerisch richtig und finanzpolitisch angemessen sind.

Antrag

4 Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2022 und die darin enthaltenen Sonderrechnungen entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen und dem Vorschlag betreffend Gutschrift des Ertragsüberschusses in die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre zuzustimmen.

8906 Bonstetten, 11. Mai 2023
Rechnungsprüfungskommission Politische Gemeinde Bonstetten

Thomas Fischer — Präsident
Isidor Hug — Aktuar

Traktandum 2

Genehmigung des Mehrwertfondsausgleichreglements

A u s g a n g s l a g e

Am 1. Januar 2021 traten das Gesetz und die Verordnung zum Mehrwertausgleich im Kanton Zürich in Kraft. Das kantonale Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) und die dazugehörige Verordnung (MAV) verlangen als rechtliche Grundlage für den kommunalen Ausgleich des Mehrwertes bei Auf- und Umzonungen entsprechende Regelungen des Abgabesatzes und die Festlegung einer Freifläche in der Bau- und Zonenordnung sowie den Erlass eines Reglements für einen entsprechenden kommunalen Fonds. In der Folge hat die Gemeindeversammlung am 07. Dezember 2021 der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) vom 10. Mai 1995 betreffend Einführung eines kommunalen Mehrwertausgleichs (MAG) mit einem Abgabesatz von 30% und einer Mindestfreifläche von 1‘200 m^2 zugestimmt. Das Fondsreglement lag damals noch nicht zur Genehmigung vor.

E r w ä g u n g e n

Anfallende Mehrwertabgaben müssen gemäss der kantonalen Verordnung in einem Mehrwertausgleichsfonds fliessen. Die Mittel sind gemäss nationalem Raumplanungsgesetz (RPG) und kantonalem Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) zweckgebunden für Massnahmen der Raumplanung zu verwenden. Für welche Massnahmen das Kapital konkret zu verwenden ist, wird im Fondsreglement festgehalten. Es handelt sich dabei um kommunale Massnahmen der Raumplanung, insbesondere solche zur Gestaltung des öffentlichen Raumes, der Zugänge zu Haltestellen des öffentlichen Verkehrs oder zu öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen, zur Erstellung von sozialen Infrastrukturen, sowie zur Verbesserung der Bau- und Planungskultur. Bisher übliche städtebauliche Verträge sind mit der neuen Rechtsgrundlage weiterhin möglich. Sie stellen quasi die „Einigungslösung“ mit dem Investor dar und können anstatt der Verfügung der Mehrwertabgabe abgeschlossen werden.

Das Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds der Gemeinde Bonstetten entspricht im Grundsatz dem kantonalen Musterreglement.

Antrag des Gemeinderates
Das Fondsreglement entspricht den Musterbestimmungen der Baudirektion des Kantons Zürich und richtet sich an die übergeordneten Vorgaben.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung der Abstimmungsvorlage zuzustimmen.

Bonstetten, 9. Mai 2023

Gemeinderat Bonstetten

Gemeindepräsidentin
sig. Arianne Moser

Gemeindeschreiber
sig. Christof Wicky

Anhang zum Geschäft:
Entwurf des Reglements zum kommunalen Mehrwertausgleichfonds

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Bonstetten erlassen, gestützt auf § 23 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) vom 28. Oktober 2019, folgendes Reglement:

Art. 1 Zweck
Das Fondsreglement regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.

Art. 2 Zuweisung von Mitteln
Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

Art. 3 Verwendungszweck
1. Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung gemäss Art. 3 Abs. 3 Raumplanungsgesetz (RPG) verwendet. Beitragsberechtigt sind folgende Massnahmen:
   a. Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern;
   b. Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze und sanitarische Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten;
   c. Verbesserung des Lokalklimas durch Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünung, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser sowie die Verbesserung der ökologischen Qualität und Durchlässigkeit des Siedlungsraums;
   d. Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen;
   e. Erstellung von sozialen Infrastrukturen, wie soziale Treffpunkte und ausserschulische Einrichtungen, beispielsweise Quartier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte und Kinderbetreuungseinrichtungen;
   f. Planungs- und/oder Erstellungskosten für die Überdeckung von Verkehrsinfrastrukturen;
   g. Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe.
   h. Planungskosten für Um- und Aufzonung, Bauzonenabtausch und weitere Massnahmen im Sinne der haushälterischen Bodennutzung;
   i. Deckung der Verwaltungskosten der Gemeinde im Zusammenhang mit der Mehrwertabgabe;
2. Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe.
3. Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

Art. 4 Beiträge
1. Die Gemeinde richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus.
2. Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.
3. Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.
4. Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.
5. Die Beitragshöhe richtet sich nach den Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

Art. 5 Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand

1. Der Fonds darf sich nicht verschulden. Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme den Fondsbestand nicht überschreitet.
2. Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung sind die Gesuche abzulehnen und ist kein Beitrag zu gewähren.

Art. 6 Beitragsberechtigte

Beitragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

Art. 7 Gesuch

1. Das Beitragsgesuch muss vor dem Beginn der Umsetzung des Projekts beim Gemeinderat eingereicht werden.
2. Das Gesuch soll insbesondere folgende Angaben und Unterlagen umfassen:
   a. Erläuterung zur Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde sowie des daraus resultierenden Mehrwertes für die Öffentlichkeit;
   b. Geforderte Beitragshöhe;
   c. allfällige Beitragsgesuche, die an weitere Stellen eingereicht werden;
3. Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangen, die für die Behandlung des Gesuchs erforderlich sind, beispielsweise:
   d. Nutzungskonzept;
   e. Gestaltungskonzept;
   f. Vorgehenskonzept;
   g. Chancen und Risiken des Projektes;
   h. Pflege- und Unterhaltskonzept;
   i. Littering- und Lärmkonzept;
4. Beitragsgesuche können einmal pro Jahr, jeweils auf den 1. Oktober, eingereicht werden.

Art. 8 Prüfung des Gesuchs

Das Gesuch wird vom Gemeinderat oder einer von ihm bezeichneten Stelle geprüft auf:

a. Inhalte wie
   1. die Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde
   2. die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus dem Vorhaben oder Projekt ziehen,
   3. das Zusammenwirken des Vorhabens oder Projekts mit kantonalen oder kommunalen Planungsinstrumenten;
b. Zweckmässigkeit (vgl. § 3 des Fondsreglements);
c. Wirtschaftlichkeit;
d. Folgekosten.

Art. 9 Entscheid

1. Über Beiträge entscheidet der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan.
2. Zuständig für die Bewilligung von Fondsentnahmen ist das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung neue Ausgaben in entsprechender Höhe zu bewilligen hat.
3. Das zuständige Gemeindeorgan kann den konkreten Mitteleinsatz prüfen und die Auszahlung der Beiträge von einem effektiven und effizienten Mitteleinsatz abhängig machen.

Art. 10 Auszahlung von Beiträgen

Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt im Auftrag des Gemeinderats nach Massgabe des Fortschritts der Umsetzung der unterstützten Massnahme.

Art. 11 Umsetzungspflicht

1. Innert zwei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein.

2. Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel
   a. die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge;
   b. die Pflicht zur Rückerstattung ausbezahlter Beträge.

Art. 12 Rückerstattung von Beiträgen

1. Beiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.
2. Auf die Rückforderung wird verzichtet,
   a. soweit die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Beitragsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und
   b. wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für die Empfängerin oder den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

Art. 13 Berichterstattung

Der Gemeindevorstand veröffentlicht einmal im Jahr eine Liste mit den zugesicherten und geleisteten Beiträgen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beträge, Verwendungszwecke, Angaben zu Beitragsempfänger bzw. -empfängerin sowie Datum des jeweiligen Beschlusses und des Fondsbestands.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Mehrwertfondsausgleichreglement tritt nach seiner Genehmigung seitens der Gemeindeversammlung auf den 1. September 2023 in Kraft. Das vorstehende Mehrwertfondsausgleichreglement der Politischen Gemeinde Bonstetten ist an der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2023 genehmigt worden.

Hinweis

Die Unterlagen zum kommunalen Reglement Mehrwertausgleichfonds sind auf der Website der Gemeinde Bonstetten www.bonstetten.ch aufgeschaltet.

Die Unterlagen können zudem während der Aktenauflage zu den ordentlichen Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Bonstetten, eingesehen werden.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Bericht
Wir haben den Antrag des Gemeinderats vom 9. Mai 2023 auf Zustimmung zur Abstimmungsvorlage betreffend Erlass eines Reglements zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds unter den drei Gesichtspunkten der finanzrechtlichen Zulässigkeit, der rechnerischen Richtigkeit und der finanzpolitischen Angemessenheit geprüft.

Aufgrund der Prüfung der uns vorgelegten Unterlagen sowie der erteilten Antworten auf unsere Fragen sind wir zur finanzpolitischen Beurteilung gelangt, dass die Abstimmungsvorlage und die Informationen im beleuchtenden Bericht finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanzpolitisch angemessen sind.

Antrag
Gestützt auf das Ergebnis unserer Beurteilung empfehlen wir den Stimmberechtigten der Abstimmungsvorlage zuzustimmen.

Bonstetten, 11. Mai 2023

Rechnungsprüfungskommission Bonstetten

Der Präsident
sig. Thomas Fischer

Der Aktuar
sig. Isidor Hug

Traktandum 3

Aufhebung Verkehrsbaulinie Rütistrasse - Stallikerstrasse

A u s g a n g s l a g e

Im Jahr 1969 hat der Gemeinderat Bau- und Niveaulinien für eine Verbindungsstrasse zwischen der Stallikerstrasse und der Aumülistrasse festgesetzt. Der Regierungsrat hat diese Planfestsetzung daraufhin im Jahr 1972 genehmigt. Gemäss dem Bebauungsplan hätte eine verkehrstechnische Erschliessung der damals bebaubaren Hanglage zwischen der Stallikerstrasse und der Aumülistrasse erstellt werden können, die den gesamten erwarteten Verkehr auf die beiden Staatsstrassen zugeführt hätte.

Aus heute nicht mehr nachvollziehbaren Gründen wurde die Hanglage nicht überbaut. Mit der Revision der Bau- und Zonenordnung 1986 wurden die Grundstücke in die Reservezone überführt und danach mit Revision von 1995 in eine kantonale Landwirtschaftzone geändert. Dadurch ist das Gebiet gemäss kantonalem Richtplan kein Siedlungsgebiet und somit im kommunalen Zonenplan keine Bauzone mehr. Die Bau- und Niveaulinien liegen demnach mehrheitlich in einem nicht mehr überbaubaren Gebiet mit Ausnahme dem Quartier Im Wolfen.

Entgegen den anderen betroffenen Grundstücken wurde das Quartier Im Wolfen nie von der Bauzone in die Landwirtschaftszone umgezont und ist entsprechend, seit der Einführung der Bau- und Zonenordnung im Jahr 1958, Bauland. Trotz der existierenden Verkehrsbaulinie wurden dort die Grundstücke grossmehrheitlich zwischen 1991 und 2000 überbaut. Dies, obwohl die Baulinien für Strassen und nicht zur Bebauung mit Wohnhäusern vorgesehen sind. Mit welcher offiziellen Begründung die Gemeinde diese Bebauung gerechtfertigt hat, ist aus heutiger Sicht nicht mehr zweifelsfrei nachzuvollziehen. Jedoch wurde wohl die Sinnhaftigkeit der Baulinie hinterfragt und diese als überholt betrachtet.

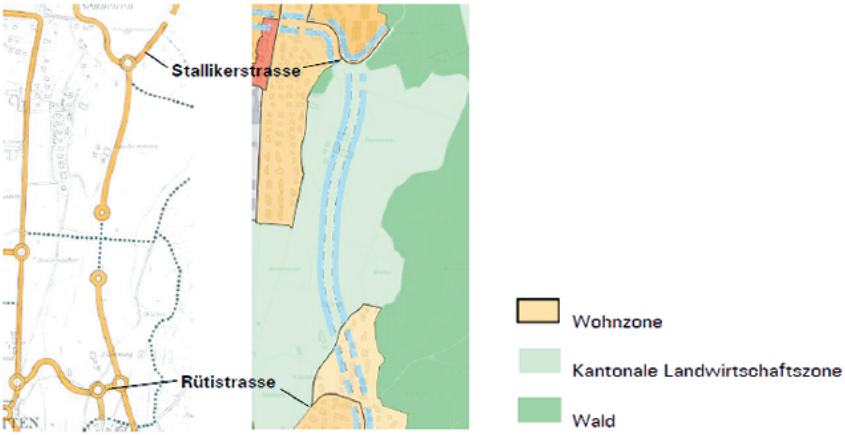

Abbildung 1: Links: Bebauungsplan (Stand 27.08.1975), rechts: kommunaler Zonenplan (Stand 29.02.2012)

Der aktuelle Gemeinderat ist der Ansicht, dass im Sinn einer rechtmässigen Bewilligungsmöglichkeit zukünftiger Bauvorhaben und in Anbetracht eines haushälterischen Umgangs mit Bauland, die Bau- und Niveaulinien aufgehoben werden sollten.

E r w ä g u n g e n

Rechtliche Grundlagen
Da in der Gemeindeordnung (GO) der Politischen Gemeinde Bonstetten die Festsetzung bzw. auch Aufhebung von Baulinien nicht explizit geregelt ist und weil das Geschäft auch unter Art. 14 GO subsummiert werden kann, fällt dieser Entscheid in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Im geltenden kantonalen Richtplan liegt die Gemeinde Bonstetten und damit das Gebiet Züriweg und Dachenmas gemäss Raumordnungskonzept im Handlungsraum «Landschaft unter Druck». In diesen Gebieten sind die Potentiale innerhalb der bestehenden Bauzonen zu aktivieren, die Zersiedelung ist einzudämmen und die landschaftlichen Qualitäten sind zu erhalten und wiederherzustellen.

Der Aufhebung der Bau- und Niveaulinien widerspricht auch der regionale Richtplan nicht. Vielmehr wird mit der Aufhebung dem Erhalt des Vernetzungskorridors Nr. V3 des regionalen Richtplans entsprochen.

Im von der Gemeindeversammlung im Jahr 2011 festgesetzten und von der Baudirektion im Jahr 2012 genehmigten kommunalen Verkehrsrichtplan sind ebenso keine raumsichernden Festlegungen für eine neue kommunale Sammelstrasse oder andere Festlegungen vorhanden, die der vorliegenden Baulinienaufhebung widersprechen würden.

Vorprüfung
Die Unterlagen zur Baulinienaufhebung wurden der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, zur Vorprüfung zugestellt. Aus dem Vorprüfbericht vom 24. Januar 2023 kann entnommen werden, dass das vorliegende Projekt genehmigungsfähig ist. Die darin integrierten Hinweise wurden in den vorliegenden Festsetzungsunterlagen bereits berücksichtigt.

Vorgehen
Die Baulinienaufhebung erfolgt im öffentlichen Verfahren gemäss § 108 ff. PBG. Es sind folgende Schritte vorgesehen:

- Vorprüfung durch Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität (Vorprüfung erfolgt)
- Festsetzung der Baulinienaufhebung durch Gemeindeversammlung
- Genehmigung durch Volkwirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität
- Publikation und öffentliche Auflage während 30 Tagen und Mitteilung an betroffene Grundeigentümer
- Einholung Rechtkraftbescheinigung Baurekursgericht
- Nachführung ÖREB-Kataster

Hinweis
Die Unterlagen Aufhebung der kommunalen Verkehrsbaulinie Rütistrasse bis Stallikerstrasse sind auf der Homepage der Gemeinde Bonstetten www.bonstetten.ch aufgeschaltet.

Die Unterlagen können zudem während der Aktenauflage zu den ordentlichen Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Bonstetten, eingesehen werden.

Antrag des Gemeinderates
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Aufhebung der Verkehrsbaulinie Rütistrasse - Stallikerstrasse zuzustimmen.

Bonstetten, 9. Mai 2023

Gemeinderat Bonstetten

Gemeindepräsidentin
sig. Arianne Moser

Gemeindeschreiber
sig. Christof Wicky

Traktandum 4

Zustimmung zur Schaffung einer Teilzeitstelle von maximal 70% für die Leitung der Schulinsel ab dem 1. August 2023

A u s g a n g s l a g e

Die Primarschule Bonstetten zählt zurzeit 569 Schülerinnen und Schüler. Die Anforderungen an die Schule wachsen von Jahr zu Jahr. 2018 wurde die Schulinsel konzeptioniert und aufgebaut. Sie sollte gemäss Konzept eine Auffangstruktur für Schülerinnen und Schüler bieten, welche kurzfristig oder über eine befristete Zeit dem Unterricht nicht folgen können. Die Führung der Schulinsel wurde abwechselnd durch drei schulische Heilpädagoginnen, eine davon in der Hauptleitung, gewährleistet. Die Schulinsel ist im Schulhaus 2, zwischen Bibliothek und Lehrerzimmer, zentral gelegen und für die Schülerinnen und Schüler sehr gut erreichbar. Seit 2020 wird die Schulinsel von einer Klassenassistentin mit einem Pensum von 44% betreut. In den vergangenen Jahren ist die Schulinsel stark gewachsen, hat sich etabliert und gewinnt immer mehr an Bedeutung. Sie entlastet die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrpersonen und wird von diesen sehr geschätzt. Es ist sinnvoll, wenn die Schulinsel von einer Fachperson (z.B. Lerntherapeut oder Schulsozialpädagoge) geleitet wird, da die zu tragende Verantwortung gross ist und die Aufgaben die Kompetenzen einer Klassenassistentin um ein Vielfaches übersteigen. Die Schule hat sich zum Ziel gesetzt, vermehrt Schülerinnen und Schüler auf der Schulinsel zu betreuen und dadurch kostenintensivere Beschulungen einzusparen.

E r w ä g u n g e n

Gemäss Art. 15 Ziff. 5 der Gemeindeordnung (GO) ist die Gemeindeversammlung für die Schaffung neuer Stellen zuständig. Darüber hinaus sind gemäss Art. 27 Abs. 2 Ziff. 3 GO jährlich wiederkehrende Ausgaben über CHF 60'000 ebenfalls der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Leitung Schulinsel (max. 70%)
Seit 2020 wird die Schulinsel von einer Klassenassistentin betreut. Nun soll die Stelle (um maximal 26%) erweitert und von einer Fachperson geleitet werden. Damit würde die Schule den steigenden Anforderungen gerecht. Neben Präsenzstunden soll die Leitung der Schulinsel auch schriftliche Gutachten über einzelne Kinder erstellen und als Team der integrativen Förderung an Elterngesprächen und anderen Sitzungen teilnehmen. Die neu zu bezeichnende Stelle soll ein Pensum von maximal 70% (entspricht 28-30 Wochenstunden) im Jahresmittel aufweisen.

Durch den Ausbau der Schulinsel liessen sich Einsparungen in den folgenden Bereichen erzielen:

- Im Kanton Zürich kann die Schulpflege gemäss § 52a Absatz 1 des Volksschulgesetzes (VSG) eine Auszeit von höchstens zwölf Wochen anordnen, wenn ein Schüler oder eine Schülerin aufgrund seines/ihres Verhaltens in der Klasse nicht mehr tragbar ist. Während dieser Zeit ist der Schüler oder die Schülerin vom Unterricht ausgeschlossen und erhält stattdessen individuelle pädagogische Betreuung und Förderung.
  In solchen Fällen kann die Schule eine Einzelschulung für die Hälfte der in der Stundentafel enthaltenen Lektionen einrichten, um sicherzustellen, dass der Schüler oder die Schülerin nicht vollständig von der Schule ausgeschlossen ist. Sollte es die vollen 12 Wochen dauern, bis eine Anschlusslösung gefunden wurde, können die Kosten oft in den fünfstelligen Bereich gehen. Neben diesen Kosten werden auch zeitliche Ressourcen der Schulleitung und der Schulpflege eingespart, welche sich nicht mehr mit der Suche nach externen Anbietern für Ein-zelschulungen beschäftigen müssen. Nach einer Auszeit kehren diese Schülerinnen und Schüler selten in die Primarschule zurück und es muss eine kostenintensive externe Schu-lungsmöglichkeit finanziert werden. Diese belaufen sich nicht selten auf über CHF 50‘000.00 pro Jahr und Fall.

- Wird die Schulinsel von einer ausgebildeten Person (z.B. Lerntherapeut oder Schulsozialpädagoge) geleitet, besteht die Möglichkeit, Stunden für Schulische Heilpädagogik (SHP) und Klassenassistenz in den Settings der integrierten Sonderschulung in die Regelklasse (ISR) einzusparen. Diese Einsparungen können an dieser Stelle nicht genau beziffert werden. Eine Jahreslektion Schulische Heilpädagogik kostet die Primarschule ca. CHF 5’000.00, eine Jahreslektion Klassenassistenz ca. CHF 2’700.00.

- Eine tragfähige Primarschule im Kanton Zürich kann dazu beitragen, dass es weniger externe Sonderschulungen gibt, indem sie Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen frühzeitig und gezielt unterstützt. Wenn eine Schule gut ausgestattet ist um Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Lernbedürfnissen zu unterstützen, kann sie diesen Kindern die individuelle Betreuung und Unterstützung bieten, die sie benötigen, um erfolgreich zu sein. Verfügt eine Schule jedoch nicht über ausreichende Ressourcen und Unterstützung, um Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen zu unterstützen, kann es sein, dass diese Kinder in externen Sonderschulen untergebracht werden müssen. Dies kann für die betroffenen Kinder und ihre Familien schwierig sein und führt zu höheren Kosten für das Schulsystem. Eine externe Sonderschulung kostet die Primarschule jährlich ca. CHF 75'000.00. Durch die Investition in eine tragfähige Primarschule mit einem breiten Angebot an Unterstützungsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen, dazu zählt auch die Schulinsel, können mehr Kinder innerhalb des regulären Schulsystems unterstützt werden. Dies kann dazu beitragen, dass mehr Kinder erfolgreich sind und eine externe Sonderschulung nicht notwendig ist. Wenn wir jährlich oder alle zwei Jahre nur eine externe Sonderschulung verhindern, hat es sich für die Gemeinde bereits gelohnt.

- Zurzeit ist die Schulinsel mit bestehenden Mitteln halbtags geöffnet. Diese Stunden für Klassenassistenz (44%, jährlich ca. CHF 38'000.00) würden mit der Schaffung der neuen Stelle entfallen.

Finanzielle Aufwendungen
Die Lohnkosten für obiges Pensum belaufen sich jährlich auf wiederkehrende Kosten von rund CHF 80'000. Davon sind CHF 38'000 bereits im Budget 2023 enthalten.

Antrag der Primarschulpflege
Die Schulpflege beantragt der Gemeindeversammlung, der Schaffung einer Leitungsstelle Schulinsel (maximal 70%) ab dem 01. August 2023 zuzustimmen.

Empfehlung des Gemeinderates
Der Gemeinderat unterstützt den Antrag der Primarschulpflege und leitet hiermit das Geschäft an die Stimmberechtigten der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2023 weiter mit der Empfehlung, der beantragten Stellenschaffung zuzustimmen.

Bonstetten, 9. Mai 2023

Gemeinderat Bonstetten

Gemeindepräsidentin
sig. Arianne Moser

Gemeindeschreiber
sig. Christof Wicky

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Bericht
Wir haben den vom Gemeinderat am 9. Mai 2023 mit zustimmender Empfehlung weitergeleiteten Antrag der Primarschulpflege vom 1. März 2023 betreffend Zustimmung zur Schaffung einer Leitungsstelle Schulinsel (maximal 70% Beschäftigungsgrad) ab dem 1. August 2023 unter den drei Gesichtspunkten der finanzrechtlichen Zulässigkeit, der rechnerischen Richtigkeit und der finanzpolitischen Angemessenheit auf der Grundlage des beleuchtenden Berichts (Weisung) und weiterer Unterlagen und Auskünfte geprüft.

Aufgrund der Prüfung der uns vorgelegten und einverlangten Unterlagen sowie der erteilten Antworten auf unsere Fragen sind wir zur Beurteilung gelangt, dass der Antrag der Primarschulpflege finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanzpolitisch angemessen ist.

Antrag
Gestützt auf das Ergebnis unserer Beurteilung empfehlen wir den Stimmberechtigten, dem Antrag der Primarschulpflege entsprechend der Empfehlung des Gemeinderats zuzustimmen.

Bonstetten, 11. Mai 2023

Rechnungsprüfungskommission Bonstetten

Der Präsident
sig. Thomas Fischer

Der Aktuar
sig. Isidor Hug